Gemeinde Marxzell
Landkreis Karlsruhe

1

Geschäftsordnung

für die Sitzungen des Gemeinderates der Gemeinde Marxzell

Der Gemeinderat der Gemeinde Marxzell hat in seiner Sitzung vom 29.12.1971 aufgrund § 36 (2) der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (Ges. Bl. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.1971 (Ges. Bl. S. 314) folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1
Einberufungen der Sitzungen

1. Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich spätestens drei Tage vor dem Sitzungstag ein.

2. Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Monat.

3. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel aller Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabenbereich des Gemeinderates gehören.

4. Die Einladung hat den Ort, den Tag und die Stunde des Beginns der Sitzung zu bezeichnen.

5. Die Verhandlungsgegenstände sind mit der Einladung mitzuteilen. Einzelne Tagesordnungspunkte können auch als Nachtrag zur Tagesordnung später, mindestens jedoch einen Tag vor der Sitzung nachgebracht werden.

6. Über wichtige Verhandlungsgegenstände müssen den Gemeinderäten rechtzeitig Vorlagen zugeleitet werden.

7. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind mindestens zwei Tage vorher im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Marxzell bekanntzugeben.

8. In Notfällen kann der Gemeinderat frist- und formlos einberufen werden.

§ 2
Teilnahmepflicht

1. Die Gemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

2. Wenn in Ausnahmefällen ein Gemeinderat aus dringenden persönlichen oder beruflichen Gründen verhindert ist, hat er die Pflicht, dies dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher anzuzeigen.

3. Das vorzeitige Verlassen der Sitzung ist unter Angabe der Gründe dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen.

4. Die Namen der abwesenden Gemeinderäte sind unter kurzer Bezeichnung des Grundes der Abwesenheit in der Sitzungsniederschrift zu vermerken.

§ 3
Beratende Mitwirkung im Gemeinderat

1. Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen. Sie können das Wort nur ergreifen, wenn sie vom Vorsitzenden dazu aufgefordert oder wenn Fragen an sie gestellt werden.

2. Der Vorsitzende kann den Vortrag in den Sitzungen des Gemeinderats einem Beamten oder Angestellten der Gemeinde übertragen; auf Verlangen des Gemeinderats muss er solche Bediensteten zu sachverständigen Auskünften zuziehen. Bei sachverständigen Auskünften hat sich der Bedienstete auf eine erschöpfende Darstellung des Sachverhalts zu beschränken, ohne damit eigene Wertungen zu verbinden.

§ 4
Öffentlichkeit der Sitzungen

1. Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich.

2. Nicht öffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern. Der Vorsitzende kann in der Tagesordnung bestimmte Gegenstände in die nichtöffentliche Sitzung verweisen.

3. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

4. Anträge nach Abs. 3 können auch noch im Verlaufe der Erörterungen gestellt werden.

5. Beschließt der Gemeinderat, einen Tagesordnungspunkt der nichtöffentlichen Sitzung in öffentlicher Sitzung zu behandeln, kann die Sache nicht in der gleichen, sondern frühestens in der nächsten öffentlichen Sitzung entschieden werden.

6. Ehrenamtlich tätige Bürger sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der Vorsitzende der Schweigepflicht entbindet.

7. Nach dem Schluss der öffentlichen Sitzungen kann der Vorsitzende die Behandlung von Fragen seitens der Zuhörer zulassen. Er muss eine Fragestunde vierteljährlich einmal in die Tagesordnung aufnehmen.

§ 5
Sitzordnung und Sitzungstag

Die Sitzordnung bestimmt der Gemeinderat in der ersten Sitzung seiner Amtszeit.

Als Sitzungstag wird in der Regel der Montag festgelegt.

Sitzungsort ist im Allgemeinen der Sitz der Hauptverwaltung Pfaffenrot. In regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch je drei mal im Jahr, werden öffentliche Sitzungen in den Ortsteilen Burbach und Schielberg durchgeführt. Enthält eine Tagesordnung Punkte, die für einen Ortsteil von besonderer Bedeutung sind, so kann der Vorsitzende die Sitzung in diesen Ortsteil einberufen.

§ 6
Änderung der Tagesordnung

Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte oder die Absetzung einzelner Punkte von der Tagesordnung beschließt der Gemeinderat in der Regel vor Eintritt in die Tagesordnung.

§ 7
Verhandlungsleitung und Geschäftsgang

1. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlung des Gemeinderates. Er erteilt und entzieht das Wort. Das Wort ist nach der Reihenfolge der Wortmeldungen zu erteilen.

2. Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen oder es dem Berichterstatter erteilen. Er muss es zur Geschäftsordnung jedem Gemeinderat außerhalb der Reihenfolge erteilen.

3. Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung unterbricht die Erörterung der Hauptfrage. Bei ihr darf nur zu Fragen des Sitzungsablaufs, nicht aber zur Sache selbst Stellung genommen werden. Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen drei Minuten nur mit Genehmigung des Vorsitzenden überschreiten.

4. Der Antrag auf Schluss der Beratung, auf Vertagung der Angelegenheit oder auf Feststellung der Beschlussfähigkeit unterbricht ebenfalls die Erörterung der Hauptfrage. Zu derartigen Anträgen kann je ein Redner dafür und dagegen sprechen, worauf die Abstimmung erfolgt.

5. Antrag auf Schluss der Beratung ist nur zulässig, wenn mindestens ein Redner von jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion zu Wort gekommen ist oder die Fraktionen auf Wortmeldungen verzichten. Vor der Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Beratung hat der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben. Ein Redner der zur Sache gesprochen hat, kann nicht anschließend Antrag auf Schluss der Debatte stellen.

6. Außer der Reihe kann das Wort auch zu tatsächlichen Berichtigungen erteilt werden.

7. Zu persönlichen Bemerkungen wird jedem Gemeinderat auf Verlagen, aber erst nach Erledigung des Tagesordnungspunktes, das Wort erteilt. Solche Ausführungen dürfen drei Minuten nur mit Genehmigung des Vorsitzenden überschreiten. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die während der Beratung in Bezug auf seine Person gefallen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen.

8. Über während einer Sitzung auftauchende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheiden je ein Sprecher der Fraktionen und der Vorsitzende mit Mehrheitsbeschluss nach einer kurzen Unterbrechung der Sitzung.

§ 8
Hausordnung

1. Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

2. Der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann Gemeinderäte, die sich persönlich verletzende Äußerungen erlauben oder die Verhandlung stören, zur Ordnung rufen und verwarnen. Leichtere Fälle der Ordnungsverletzung können von ihm gerügt werden.

3. Der Ordnungsruf, die Verwarnung oder die Rüge können nur bis zum Schluss der Sitzung erteilt werden. Äußerungen eines Gemeinderates, welche vom Vorsitzenden gerügt oder mit einer Verwarnung oder einem Ordnungsruf belegt worden sind, dürfen von den folgenden Rednern nicht zum Gegenstand einer Entgegnung gemacht werden.

4. Ist ein Redner zweimal in derselben Angelegenheit zur Sache oder zur Ordnung gerufen und auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, muss ihm der Vorsitzende bei erneutem Verstoß das Wort entziehen. Der Redner kann in der gleichen Sache das Wort nicht wieder erhalten. Ordnungsrufe, Verwarnungen und Rügen sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen.

5. Bei grober Ungebühr und wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Gemeinderat vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Die Verweisung aus dem Beratungsraum ist in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen.

6. Der ausgeschlossene Gemeinderat darf beim Weitergang der Sitzung auch nicht als Zuhörer anwesend sein, sondern hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen. Kommt der Ausgeschlossene der Aufforderung nicht nach, ist er vom Vorsitzenden darauf hinzuweisen, dass er sich durch sein Verhalten eine Verlängerung des Ausschlusses zuziehen kann.

7. Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten nach Ziffer 5 kann der Gemeinderat eines seiner Mitglieder für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für ehrenamtlich tätige Bürger, die zu den Beratungen zugezogen sind.

8. Wenn die Sitzung des Gemeinderates gestört wird und es dem Vorsitzenden nicht gelingt, die Ruhe wieder herzustellen, kann er die Sitzung auf eine angemessene Zeit unterbrechen oder ganz aufheben.

9. Sitzungsteilnehmer, die nicht Gemeinderäte sind, und Zuhörer unterstehen der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungssaal verweisen oder entfernen lassen, der öffentlich Beifall oder Missbilligung äußert, Anstand und Ordnung verletzt oder Unruhe in irgendwelcher Art verursacht.

§ 9
Beschlussfassung

1. Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.

2. Der Vorsitzende stellt vor Beginn der Verhandlungen Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest. Die Verhandlungen finden nur statt, wenn sich die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates ergibt.

3. Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Gemeinderäte zum zweitenmal nicht in der zu der Beschlussfassung erforderlichen Zahl erschienen, kann der Vorsitzende unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in welcher der Gemeinderat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die nicht erledigten Angelegenheiten Beschluss fasst. Dasselbe gilt, wenn Beschlussunfähigkeit aus anderen als Befangenheitsgründen eintritt. Bei der Einberufung der Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.

4. In öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates kann über Gegenstände, die in der den Gemeinderäten vor der Sitzung zugesandten Tagesordnung nicht enthalten sind, nicht beraten und beschlossen werden. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Gegenstand nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderates nachträglich a die Tagesordnung gesetzt werden. Sind nicht alle Mitglieder des Gemeinderates anwesend, ist auch hier die Behandlung des Gegenstandes nicht möglich.

5. Anfragen über Gegenstände die nicht auf der Tagesordnung stehen, können am Schluss der Tagesordnung vorgebracht werden. Die Beantwortung kann sofort, in einer der nächsten Sitzungen oder schriftlich erfolgen.

6. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.

7. Liegen Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache vor, so wird zunächst über die Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt; bei weiteren Anträgen über den jeweils zuerst gestellten. Liegt neben dem Antrag auf Vertagung ein solcher auf Schluss der Beratung vor, so wird zuerst über diesen abgestimmt.

8. Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen ab. Abgestimmt wird durch Handerheben. Zur einwandfreien Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist der zur Abstimmung zu stellende Antrag so zu formulieren, dass er als ganzes entweder angenommen oder abgelehnt werden kann. Vor der Abstimmung hat der Vorsitzende den Antrag bekannt zu geben.

9. Namentliche Abstimmung, bei der die Art der Stimmabgabe jedes einzelnen Gemeinderates festgestellt und festgehalten wird, findet statt, wenn sie vom Vorsitzenden od mindestens fünf Mitgliedern des Gemeinderates gefordert wird. Sie findet nach de. Buchstabenfolge der Mitglieder des Gemeinderates statt. Dabei erfolgt die Abstimmung durch Beantwortung der Fragen mit „Ja" oder „Nein" oder „Ich enthalte mich der Stimme".

10. Geheime Abstimmung ist nur bei Vorliegen besonderer Umstände zulässig. Hierüber entscheidet der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen.

11. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnungen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

12. Bei zweifelhaftem Abstimmungsergebnis kann die Abstimmung sofort wiederholt werden.

13. Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder schriftlich im Wege des Umlaufs beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

14. Bezüglich Ernennung, Anstellung und Entlassung ist nach § 24 (2) zu verfahren.

§ 10
Wahlen

1. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Gemeinderat widerspricht. Vor der Wahl muss der Vorsitzende feststellen, wie viele Stimmberechtigte anwesend sind.

2. Ein unbeschriebener Stimmzettel gilt als Stimmenthaltung.

3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Gemeinderäte erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

4. Über die Ernennung und Anstellung von Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen.

§ 11
Niederschrift

1. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem Schriftführer geführt werden muss. Sie muss insbesondere enthalten:

 1.1 Tag, Ort und Zeit der Sitzung

 1.2 Die Feststellung über die vorschriftsmäßige Einladung zur Sitzung

 1.3 Den Namen des Vorsitzenden

 1.4 Die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit sowie die Bestätigung der Beschlussfähigkeit

 1.5 Die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse.

 1.6 Die Feststellung von Ordnungsrufen, Rügen, Verwarnungen und Verweisung aus dem Sitzungssaal

2. Umfangreiche Berichte und Unterlagen können zur Entlastung der Niederschrift als Beilagen angeschlossen werden. Hierauf ist in der Niederschrift zu verweisen.

3. Der Vorsitzende und jeder Gemeinderat können verlangen, dass ihre Erklärung über die Art ihrer Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

4. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, drei vom Gemeinderat vor Eröffnung der Tagesordnung als Urkundspersonen zu bestimmenden Gemeinderäten und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Gemeinderäte, die wegen Befangenheit oder sonstigen Gründen nicht an der Beratung und Entscheidung sämtlicher Tagesordnungspunkte teilgenommen haben, können nicht zur Unterzeichnung der Niederschrift herangezogen werden.

5. Die Niederschrift ist bei der nächsten Sitzung dem Gemeinderat zu Kenntnis zu bringen. Über die hierbei gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat. Die Niederschrift ist ggf. zu berichtigen.

6. Die Einsichtnahme in die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen ist den Bürgern der Gemeinde gestattet.

7. Die Benutzung von Tonbandgeräten in den Sitzungen ist nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erlaubt.

§ 12
Beschließende Ausschüsse

1. Die Sitzungen der beschließenden Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. Im übrigen gelten die Bestimmungen über den Geschäftsgang des Gemeinderates entsprechend, soweit in der Hauptsatzung nichts anderes bestimmt ist.

2. Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten dienen, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sind in der Regel nichtöffentlich.

3. Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.

4. Die einem beschließenden Ausschuss nicht angehörenden Mitglieder des Gemeinderates haben das Recht, auch an den nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses als Zuhörer anwesend zu sein.

§ 13
Beratende Ausschüsse

1. Vorsitzender der beratenden Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder ein Mitglied des Ausschusses mit seiner Vertretung beauftragen.

2. Die Sitzungen der Ausschüsse sind nichtöffentlich.

3. Die Ausschüsse sind einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.

4. Im übrigen gelten für den Geschäftsgang der beratenden Ausschüsse die Bestimmungen über den Geschäftsgang des Gemeinderates entsprechend.

5. Werden an einem Gegenstand mehrere Ausschüsse beteiligt, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen.

6. Gemeinderäte, die einem beratenden Ausschuss nicht angehören, haben das Recht, bei Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer anwesend zu sein.

§ 14
Ortschaftsräte

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Gemeinderat gelten für die Verhandlungen und Sitzungen der Ortschaftsräte entsprechend.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01. Januar 1972 in Kraft.

Marxzell, 29. Dezember 1971

Der Gemeinderat:

gez. Loffeier
Bürgermeister